

FÖRDERGRUNDSÄTZE
„FELLOWSHIPS FÜR KUNST, TECHNOLOGIE UND GESELLSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(MEDIENKUNSTFELLOWS)“

I. Leitlinie und Ziele der Förderung von Fellowships im Bereich der Medienkunst

Medienkunst und digitale Kultur bilden einen Kulturbereich mit einer langen Geschichte in Nordrhein-Westfalen. Institutionen und Künstler*innen aus verschiedenen künstlerischen Sparten beschäftigen sich darin mit der Frage nach der Wirkung von digitalen Technologien auf die Gesellschaft heute. Die für die Einrichtung von Fellowships eingesetzten Mittel sollen den hochaktuellen Bereich der Medienkunst und digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

Insbesondere will das Land mit einer Förderung dazu beitragen,

- in dieser differenzierten und vielstimmigen Debatte neue Impulse und Ansätze aus anderen Regionen, Ländern und Kontinenten nach NRW zu holen;
- neue Verknüpfungen mit internationalen Diskursen und Praxen aus verschiedenen Weltgegenden herzustellen;
- die vielfältige Medienkunstlandschaft in unserem Bundesland und in der Welt noch bekannter zu machen sowie
- durch (künstlerische oder wissenschaftliche) Forschungsvorhaben eine Vertiefung der Beschäftigung mit dem zeitgenössischen technologischen Wandel an nordrhein-westfälischen Institutionen zu ermöglichen.

II. Fördergegenstand

Für die Jahre 2021 bis 2023 soll ein Förderprogramm in Höhe von insgesamt 240.000 EUR eingerichtet werden. Die Förderung der Fellowships ermöglicht projektgebundene Kooperationen zwischen einer Institution und einem Fellow (m/w/d) von bis zu sechs Monaten Laufzeit. Die Laufzeit kann sich über bis zu zwei Haushaltsjahre erstrecken und frei aufgeteilt werden.

Ein Fellowship wird verstanden als Einladung einer Institution gegenüber einer entsprechend qualifizierten Person, für eine bestimmte Zeit an einem Ort zu verweilen und ergebnisoffen zu forschen. Im Vorfeld werden gemeinsam eine oder mehrere Forschungsfragen festgelegt. Gefördert werden neue Kooperationen zwischen einer Institution und einer Forscherin/einem Forscher oder Praktikerin/Praktiker aus verschiedenen künstlerisch-forschenden, wissenschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Fachbereichen.

III. Förderzweck

Zur gewünschten individuellen Ausgestaltung und zugunsten innovativer Ansätze ist der formale Rahmen bewusst weit und offen gefasst. Besonders berücksichtigt werden

- Projekte, die die sozialen und politischen Dimensionen des tiefgreifenden, zeitgenössischen technologischen Wandels thematisieren;
- künstlerische und wissenschaftliche Forschung, die durch eine kritische Auseinandersetzung mit neuen Technologien möglich wird.

IV. Förderkriterien

Empfängerkreis / Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle Organisationen/Institutionen im Kontext oder mit Interesse an Medienkunst und digitaler Kultur in Nordrhein-Westfalen. Dies schließt Institutionen mit Regelförderung ein wie Museen, Theater, Kunsthallen, Kulturzentren, Künstlerhäuser, Archive, soziokulturelle Zentren, Universitäten und weitere Bildungsträger (z. B. aus der kulturellen Bildung) sowie Akteur*innen der freien Szene, bspw. Vereine, Kunsträume, freie Produktionshäuser, Festivals, Stiftungen und Initiativen.

Eine*r der Antragssteller*innen muss eine intensive Beschäftigung im Bereich Medienkunst/digitale Kultur nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten / Ausstellungen / Aufführungen / Veranstaltungen / Workshops aus dem Bereich während der letzten fünf Jahre. Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

Kriterien für die Förderfähigkeit

Förderungswürdig ist die Kooperation einer Institution aus dem Bereich Medienkunst mit

- einer Kuratorin oder einem Kurator zum Zweck der gemeinsamen inhaltlichen Arbeit im Bereich Technologie und Kunst,
- einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler zur Forschung an einer definierten Fragestellung in Bezug zur Arbeit der Institution und/oder Themen der Region,
- einer Künstlerin oder einem Künstler zur künstlerisch-forschenden Beschäftigung an einem gemeinsam definierten Gegenstand,
- einer Journalistin oder einem Journalisten zur Ermöglichung einer ausführlichen, tiefgehenden Recherche

sowie

- Archivarbeit, die Geschichte und Wissen der Medienkunst in NRW für heutige Generationen zugänglich macht,
- weitere Kooperationen, die im Kontext der Medienkunst/digitalen Kultur als sinnvoll erscheinen.

Ein Projekt ist förderfähig, wenn es

- eine Vertiefung der Beschäftigung mit dem zeitgenössischen technologischen Wandel sowie mit den Auswirkungen dieses Wandels auf die Gesellschaft aus Sicht von Kunst und Kultur ermöglicht;
- sich für den Dialog unterschiedlicher kultureller und wissenschaftlicher Fachbereiche einsetzt;
- einen überregionalen und/oder internationalen Austausch ermöglicht;
- künstlerische und/oder wissenschaftliche Forschung unternimmt, die durch eine kritische Auseinandersetzung mit neuen Technologien möglich wird.
- öffentliche Formate der Präsentation, Diskussion oder Vermittlung enthält.

Ergebnisse oder Erkenntnisse des Fellowships sollen in einem städteübergreifenden dezentralen Festivalformat präsentiert werden. Das Format ist für das Jahr 2023 geplant und wird durch das Büro medienwerk.nrw organisiert und durchgeführt.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlagen sind die Landeshausordnung (LHO), das Kulturfördergesetz NRW (KFG) sowie die Richtlinien zum KFG in den jeweils geltenden Fassungen.

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

V. Antragstellung

Bewerbungsphase

Das Büro medienwerk.nrw (angesiedelt beim HardwareMedienKunstVerein) organisiert den fachlichen und organisatorischen Prozess (Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren, Juryverfahren, inhaltliche Antragsberatung, Öffentlichkeitsarbeit) sowie die vorbereitende Prüfung im Rahmen der Erfolgskontrolle. Über die Anträge entscheidet eine Fachjury.

- a. Informationen über die einzureichenden Unterlagen sind auf der Website des Medienwerks erhältlich: www.medienwerk.nrw

Die Anträge sind von jedem Kooperationspartner einzeln beim Büro medienwerk.nrw einzureichen. Die Anschrift des Büro medienwerk.nrw lautet:

HMKV (HardwareMedienKunstVerein)

Büro medienwerk.nrw

Hoher Wall 15

44137 Dortmund

- b. Das Büro medienwerk.nrw prüft, ob die eingereichten Projekte grundsätzlich den Förderbedingungen entsprechen und legt die zulässigen Bewerbungen einer Fachjury vor.
- c. Das Büro medienwerk.nrw leitet die Voten der Jury an die Bezirksregierungen.
- d. Die Antragssteller*innen werden durch das Büro medienwerk.nrw über das Juryvotum (und ggf. über das weitere Vorgehen) informiert.

Antragstellung bei der Bezirksregierung

Zuständig für Förderanträge, für die ein positives Juryvotum vorliegt, ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Sitz hat.

Für die Antragstellung ist die Verwendung des von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellten Antragsformulars vorgeschrieben. Die Anträge sollen, wenn möglich, über die Onlineantragsfunktion der Bezirksregierungen gestellt werden.

Dem Antragsformular ist beizufügen:

- Die Beschreibung des Forschungsvorhabens (bis zu zwei Seiten). Darin ist darzulegen, welche (künstlerischen) Ziele oder Fragestellungen der Kooperation mit dem Fellow zu Grunde liegen und welche Arbeitsweisen (Darstellung der Projektschritte) im Förderzeitraum verfolgt werden.
- Eine Biografie und Erläuterung der besonderen Eignung des Fellows.
- Die Kosten- und Finanzierungsplanung ist getrennt nach Kalenderjahren aufzustellen.
- Angaben zur Erfolgskontrolle (siehe Punkt Nr. VI).

Anträge für Vorhaben mit Projektbeginn in den Jahren 2021 und 2022 sind bis zum 15. April des jeweiligen Jahres einzureichen. Die Projekte können ab dem 15. Juli des jeweiligen Jahres beginnen und müssen in der Regel zum Ende des folgenden Jahres abgeschlossen werden.

Art und Umfang der Zuwendungen

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfänger) gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG),
- Verwaltungs- und Organisationsausgaben in Verbindung mit dem Projekt.

Die Zuwendung soll, wenn zulässig, in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung umfassen den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweisprüfung).

Im Übrigen richtet sich das Zuwendungsverfahren nach den geltenden Vorschriften, insbesondere der VV bzw. VVG zu §§ 23 und 44 LHO sowie § 28 KFG inkl. Erläuterungen, einschließlich der „Richtlinie zur Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Jury

Die Antragsberatung und das Juryverfahren werden vom Büro medienwerk.nrw durchgeführt. Die Jury wird in Abstimmung mit dem Büro medienwerk.nrw besetzt und vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen berufen.

Die Jury besteht aus fünf stimmberechtigten und ggf. weiteren beratenden Mitgliedern (Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie vier externe Expertinnen und Experten mit fachlichen Kompetenzen im Bereich Medienkunst/digitale Kultur; Büro medienwerk.nrw als Beisitzer [ohne Stimme]). Die Juryentscheidung ist bindend.

VI. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, den Bezug zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie Angaben zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen.

Das Förderziel ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum oder der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird.

Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung können genannt werden:

Bei Tagungen, Seminaren, Workshops:

- Anzahl der erwarteten Teilnehmer und Angaben zum Teilnehmerkreis und zu etwaigen Multiplikatoren;
- Teilnehmer- und Referentenliste;
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.);
- Angaben zu erwarteten Anknüpfungspunkten für künftige Kooperationen mit anderen Akteuren im Bereich der Kulturförderung;
- ggf. Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei Ausstellungen / Veranstaltungen:

- Anzahl der erwarteten Besucher;
- Vorlage des Begleitprogramms (z. B. Museumspädagogik, Führungen, Kooperationen mit Bildungseinrichtungen etc.);
- Angaben zu Kooperationen;
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate etc.);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.);
- Publikation eines begleitenden Ausstellungskataloges (mit Angaben der Auflagenhöhe).
- Angaben zum grenzübergreifenden Kulturaustausch.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms ist durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und des Büro medienwerk.nrw zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Büro medienwerk.nrw sind dem Büro mindestens drei Wochen vor einer Veranstaltung drei Fotos (300 dpi) sowie ein Beschreibungstext in Kurz- und Langfassung zur Verfügung zu stellen.